

## Niederschrift

über die 23. Sitzung des Kreistages am 24.09.2024

---

### Anwesend:

#### Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

#### Kreistagsmitglieder:

Baczyk, Frank  
Baltes, Bastian  
Bonitz, Karin  
Dahlmanns, Erwin  
Dederichs, Hans-Josef  
Derichs, Ralf  
Dohmen, Elena  
Eßer, Herbert  
Frings, Heinrich-Josef  
Grübener, Sabrina, Dr.  
Holländer, Marcell  
Horst, Ulrich  
Jansen, Franz-Michael  
Jansen, Thomas  
Kehren, Hanno, Dr.  
Kuck, Joey  
Lenzen, Stefan  
Leonards-Schippers, Christiane, Dr.  
Lux, Monika  
Moll, Dietmar  
Otten, Petra  
Peters, Willi  
Quirnbach, Guido  
Reh, Andrea  
Röhrich, Karl-Heinz  
Rütten, Wilhelm  
Schiefer, Roland, Dr.  
Schlößer, Harald  
Schmitz, Ferdinand, Dr.  
Schmitz, Josef

### Abwesend:

#### Kreistagsmitglieder:

Gassen, Guido  
Kleinjans, Heinz-Gerd  
Maibaum, Franz  
Steinhage, Wolfram (unentschuldigt)

Schreinemacher, Walter Leo  
Schulze, Dirk  
Schwinkendorf, Jutta  
Seidl, Ruth, Dr.  
Simons, Heike  
Sonnenschein, Frank  
Sonntag, Ullrich  
Spennath, Jürgen  
Spinrath, Norbert  
Stelten, Anna  
Stolz, David  
Tabakman, Igor  
Thelen, Friedhelm  
Thelen, Josef  
Tillmanns, Sofia  
van den Dolder, Jörg  
Vergossen, Heinz Theo  
Voßenkaul, Brigitte  
Wagner, Klaus, Dr.  
Wilms, Achim

#### Von der Verwaltung:

Goertz, Daniel  
Lind, Reinhold  
Maurer, Sonja, Dr.  
Montforts, Anja  
Nobis, Stefan  
Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter  
Stassen, Frank

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:16 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Aachen
2. Bildung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz
3. Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2023
4. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Netz GmbH an der Übach-Palenberg Netz GmbH
5. Beteiligung der NEW AG über die ENNI an der Bad Laaspher-Energie GmbH  
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Bad Laaspher-Energie GmbH
6. Anpassung von Gesellschaftsverträgen an § 108 Abs. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie Streichung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW  
hier: Sammelbeschluss
7. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst
8. Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Christliche Kita in Waldfeucht-Bocket
9. Aktualisierung der Droschkenordnung für den Kreis Heinsberg
10. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Einberufung einer Wohnungsbau-Konferenz"
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung:**

13. Tierheim Kirchhoven
14. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Kempen für naturschutzfachliche Zwecke
15. Tausch verschiedener Grundstücke im Bereich der Stadt Geilenkirchen mit der Stadt Geilenkirchen für naturschutzfachliche Zwecke
16. Tausch von Grundstücken in der Gemarkung Tüddern im Nachgang zur Renaturierung des Rodebachs für naturschutzfachliche Zwecke

17. Bericht der Verwaltung

18. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Aachen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
24.09.2024	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>		nein		
<b>Teilergebnisplan</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Teilfinanzplan B (inv.)</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Die Amtszeit der derzeit tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Aachen endet am 31.12.2024. Bei der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die kommende Amtsperiode (01.01.2025-31.12.2029) wirken die Kreise und kreisfreien Städte in der Weise mit, dass sie eine Vorschlagsliste aufstellen. Nach Mitteilung des Sozialgerichts Aachen entfallen von den 24 zu berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern 6 auf den Kreis Heinsberg. Nach Möglichkeit soll der Kreis Heinsberg die doppelte Anzahl an Vorschlägen, somit bis zu 12 Personen, einreichen. Hierbei sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden.

Personen, die zum/zur ehrenamtlichen Richter/in gewählt werden, müssen Deutsche sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben ([§ 16 Sozialgerichtsgesetz](#) - SGG). In die Vorschlagsliste dürfen keine Personen aufgenommen werden, bei denen sich persönliche und berufliche Ausschluss- und Ablehnungsgründe ergeben (§§ [17](#) und [18](#) SGG sowie [§ 22 Verwaltungsgerichtsordnung](#) - VwGO). Nach der entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 22 Nr. 3 VwGO können zu ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern nicht berufen werden: Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind. Zum öffentlichen Dienst zählt auch die Tätigkeit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen, Innungskrankenkasse, Ärztekammer, Landschaftsverband).

Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben oder ab dem 01.01.2025 ehrenamtliche/r Richter/in bei einem anderen Sozialgericht, beim Landes- oder Bundessozialgericht sind, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

Das Sozialgericht bittet im Sinne der Kontinuität der Rechtsprechung darum, in die Vorschlagsliste möglichst diejenigen Personen aufzunehmen, die derzeit bereits als ehrenamtliche Richter/innen beim Sozialgericht tätig sind.

Es sollten nur Personen vorgeschlagen werden, die zeitlich in der Lage sind, dieses Ehrenamt auszuüben.

Ein besonderes Wahlverfahren ist nicht vorgesehen. Entsprechend des bei Ausschussbesetzungen üblichen Wahlverfahrens wird vorgeschlagen, das Hare/Niemeyer-Verfahren anzuwenden. Gemäß der Sitzverteilung im Kreistag ergäbe sich damit für die Fraktionen folgendes Vorschlagsrecht:

CDU	6 Vorschläge
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 Vorschläge
SPD	2 Vorschläge
FDP	1 Vorschlag
AfD bzw. Freie Wähler (Los)	1 Vorschlag

Mit Schreiben vom 05.08.2024 wurden die Fraktionen gebeten, Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einzureichen.

Folgende Vorschläge sind eingegangen:

Fraktion	Name	Ort
CDU	Hamel, Heino Reichling, Daniel Lux, Monika Schmitz, Heinz Gerd	Heinsberg Hückelhoven Übach-Palenberg Hückelhoven
Bündnis 90/Die Grünen	Schwinkendorf, Jutta Bethge, Stefan	Wassenberg Erkelenz
SPD	Röhrich, Karl-Heinz Joußen, Ursula	Übach-Palenberg Erkelenz

Die Fraktionen haben z. T. von ihrem Vorschlagsrecht keinen oder keinen vollumfänglichen Gebrauch gemacht.

Zusätzlich zu den bisherigen Vorschlägen sind bei der Verwaltung vier weitere Vorschläge eingereicht worden, sodass den Kreistagsmitgliedern folgende Vorschlagsliste als Tischvorlage in der Sitzung des Kreistages ausliegt:

Fraktion	Name	Ort
CDU	Hamel, Heino Reichling, Daniel Lux, Monika Schmitz, Heinz Gerd John, Thomas	Heinsberg Hückelhoven Übach-Palenberg Hückelhoven Erkelenz
Bündnis 90/Die Grünen	Schwinkendorf, Jutta Bethge, Stefan Deffur-Schwarz, Sybilla Hermanns, Barbara	Wassenberg Erkelenz Geilenkirchen Erkelenz
SPD	Röhrich, Karl-Heinz Joußen, Ursula	Übach-Palenberg Erkelenz

AfD	Tabakman, Igor	Heinsberg
-----	----------------	-----------

In der Sitzung des Kreistages teilt die FW-Fraktion mit, dass sie einen weiteren Vorschlag einreichen möchte und schlägt Herrn Heinrich-Josef Frings, Übach-Palenberg, vor.

Da der Kreis Heinsberg bis zu 12 Personen vorschlagen kann und nun 13 Vorschläge vorliegen, fragt Landrat Pusch die Fraktionen AfD und FW, ob eine der beiden Fraktionen ihren Wahlvorschlag zurückzieht, da ansonsten ggf. im Losverfahren eine Person ermittelt werden müsste. Beide Fraktionen halten ihren Wahlvorschlag jedoch aufrecht.

Interfraktionell wird daraufhin eine gemeinsame Liste (Liste 1) der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FW eingereicht, die folgende Wahlvorschläge beinhaltet:

Fraktion	Name	Ort
CDU	Hamel, Heino	Heinsberg
	Reichling, Daniel	Hückelhoven
	Lux, Monika	Übach-Palenberg
	Schmitz, Heinz Gerd	Hückelhoven
	John, Thomas	Erkelenz
Bündnis 90/Die Grünen	Schwinkendorf, Jutta	Wassenberg
	Bethge, Stefan	Erkelenz
	Deffur-Schwarz, Sybilla	Geilenkirchen
	Hermanns, Barbara	Erkelenz
SPD	Röhrich, Karl-Heinz	Übach-Palenberg
	Joußen, Ursula	Erkelenz
FW	Frings, Heinrichs-Josef	Übach-Palenberg

Die AfD-Fraktion reicht ihren Wahlvorschlag (Liste 2) ebenfalls ein:

Fraktion	Name	Ort
AfD	Tabakman, Igor	Heinsberg

Sodann lässt Landrat Pusch offen über die Wahlvorschläge abstimmen und stellt folgendes Ergebnis fest:

Anwesende Kreistagsmitglieder zzgl. Landrat  
= abgegebene Stimmen 51

Die abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Liste 1 49  
Liste 2 2

Gemäß des einschlägigen Hare/Niemeyer-Verfahrens sind damit die zwölf Personen von Liste 1 gewählt.

Diese Personen werden zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Sozialgericht Aachen für die Amtsperiode 01.01.2025 – 31.12.2029 vorgeschlagen.

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Bildung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz**

<b>Beratungsfolge:</b>	
11.09.2024	Kreisausschuss
24.09.2024	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 67 Abs. 1](#) des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - NRW) ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht u. a. aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf den/die Vorsitzende/n der Einigungsstelle sowie den/die Stellvertreter/in haben sich der Kreistag als oberste Dienstbehörde und die Personalvertretung zu Beginn der Wahlperiode der Personalvertretung zu einigen.

Herr Dr. Klaus Brondics, Direktor a. D. des Arbeitsgerichts Aachen, sowie Herr Dr. Benedikt Hövelmann, Richter am Arbeitsgericht Aachen, haben sich bereit erklärt, die Aufgabe des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters zu übernehmen. Der Personalrat ist mit den Vorschlägen einverstanden. Auch die Verwaltung trägt die Vorschläge mit.

**Beschlussvorschlag:**

Herr Dr. Klaus Brondics, Direktor a. D. des Arbeitsgerichts Aachen, wird als Vorsitzender der Einigungsstelle der Kreisverwaltung Heinsberg und Herr Dr. Benedikt Hövelmann, Richter am Arbeitsgericht Aachen, als dessen Stellvertreter benannt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2023

<b>Beratungsfolge:</b>	
10.09.2024	Finanzausschuss
11.09.2024	Kreisausschuss
24.09.2024	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>		ja			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
Erträge					
Aufwendungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027	
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

<b>Leitbildrelevanz:</b>	10.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in § 116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabchlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG RW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden ([§ 116a GO NRW](#)). Dieser Befreiungstatbestand wurde erstmals auf den Gesamtabschluss 2019 angewendet.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Kreis Heinsberg „von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:



1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach [§ 116 Abs. 3 GO NRW](#) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.“

zu Ziffer 1: Die Bilanzsummen belaufen sich wie folgt:

Bilanzsumme des Kreises,  
der Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH,  
der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und  
des Konzerns Kreiswerke Heinsberg GmbH insgesamt für

2021: 543.642.856 €.  
2022: 574.089.894 €.

**Das Merkmal zu Ziffer 1 ist nach alledem für den Kreis Heinsberg zutreffend, da die Werte unter der Grenze von 1,5 Mrd. Euro liegen.**

zu Ziffer 2:

Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Ergebnisrechnung des Kreises für

2021: 80.951.783 € zu 389.994.891 € = 20,76 %.  
2022: 86.811.302 € zu 416.848.656 € = 20,83 %.

**Das Merkmal zu Ziffer 2 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg auch zutreffend.**

zu Ziffer 3:

Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu der Bilanzsumme des Kreises für

2021: 95.824.789 € zu 447.816.048 € = 21,40 %.  
2022: 94.605.557 € zu 479.484.337 € = 19,73 %.

**Das Merkmal zu Ziffer 3 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg ebenfalls zutreffend.**

Für die Verzichtserklärung 2023 sind gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW grundsätzlich die Werte des Jahres 2022 und 2023 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung der Jahresabschluss 2023 des Kreises Heinsberg noch nicht vorliegt, wurden die vorliegen-

den Werte aus den Jahren 2021 und 2022 herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich die Werte innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in erheblichem Umfang verändert haben.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2023 vorliegen, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen und in entsprechender Weise berichten.

Aufgrund der nun vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2022 haben sich die Annahmen zur letztjährigen Verzichtserklärung für das Jahr 2022 insgesamt bestätigt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung für das Haushaltsjahr 2023 liegen nach alledem ebenfalls vor, da alle drei Kriterien **eindeutig** erfüllt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 hat der Kreistag innerhalb der gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW genannten Frist zu entscheiden (bis zum 30.09.2024). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Köln mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2023 vorzulegen.

Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein (erweiterter) Beteiligungsbericht gemäß [§ 117 GO NRW](#) zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses weiterhin zu begrüßen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Vorbehaltlich des Zutreffens von mindestens 2 der 3 in § 116 a Abs. 1 GO NRW aufgeführten Merkmale für das Haushaltsjahr 2023 wird auf die Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2023 verzichtet.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Netz GmbH  
an der Übach-Palenberg Netz GmbH

<b>Beratungsfolge:</b>	
11.09.2024	Kreisausschuss
24.09.2024	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>		<b>keine</b>		
Teilplan: 1502 - Anteile an Unternehmen				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
<b>Teilergebnisplan</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Erträge	zz. nicht bezifferbar	zz. nicht bezifferbar	zz. nicht bezifferbar	zz. nicht bezifferbar
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Teilfinanzplan B (inv.)</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	01.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %

Gemeinde Niederkrüchten rd. 0,02 %  
zusammen rd. 8,95 %.

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Gründung einer Gesellschaft durch die NEW Netz GmbH.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

### **Begründung:**

Gemeinsam mit der Regionetz GmbH (Regionetz) beabsichtigt die NEW Netz GmbH mit Wirkung zum 31.12.2024 eine Netzeigentums-gesellschaft in der Rechtsform der GmbH in Übach-Palenberg zu gründen – die Übach-Palenberg Netz GmbH.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist das Halten des Eigentums, der Betrieb, die Instandhaltung/Erhaltung und der Ausbau von Versorgungsnetzen jedweder Art sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, einschließlich des Verpachtens.

Die Gesellschaft soll mit einem Stammkapital von 100.000 € ausgestattet werden. Es soll eine Bargründung mit gleichzeitigem Sachagio (Einlage in die Kapitalrücklage) erfolgen. Für die NEW Netz GmbH bedeutet dies, dass sie einen auf ihren Geschäftsanteil entfallenen Betrag in bar zahlt. Gleichzeitig erfolgt die Einbringung des Stromnetzes zu Buchwerten.

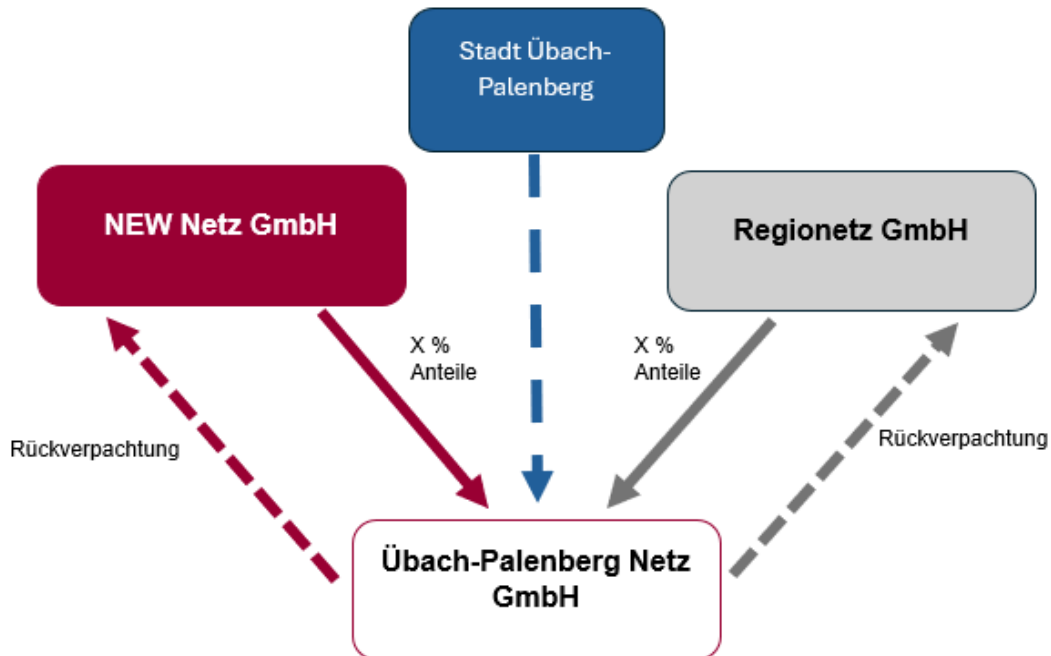
Die Geschäftsanteile bemessen sich im Verhältnis des netzentgeltkalkulatorischen Restwertes des Gas- und Stromnetzes in Übach-Palenberg zueinander. Der aktuelle netzentgeltkalkulatorische Restwert des Stromnetzes beträgt rund 9,0 Mio. €. Die Bewertung erfolgt im Zeitpunkt der Einbringung.

Für das Geschäftsjahr 2024 sind planmäßig noch geringfügige Investitionen in das Stromnetz vorgesehen. Der netzentgeltkalkulatorische Restwert des Strom- bzw. Gasnetzes ist annähernd gleich, d. h. die NEW Netz GmbH wird voraussichtlich 50 % der Geschäftsanteile übernehmen. Da jedoch noch planmäßige Investitionen in die Netze ausstehend sind, kann es bezüglich der Beteiligungsquote noch zu Abweichungen von +/- 5% kommen.

Die Gründung der Übach-Palenberg Netz GmbH und das Einbringen der Gasnetze ist für die Regionetz aus regulatorischen Gründen nur im Jahr 2024 und dann erst wieder im Jahr 2026 möglich. Aus diesem Grunde haben sich die NEW Netz GmbH und die Regionetz darauf verständigt, dass wenn in der Sphäre eines Gesellschafters ein Gründungshindernis besteht, die jeweilige andere Gesellschaft die Übach-Palenberg Netz GmbH zunächst allein gründet. Im Falle der Gründung durch die Regionetz würde sich die NEW Netz GmbH zeitnah an der Gesellschaft durch Erwerb von Geschäftsanteilen an der Übach-Palenberg Netz GmbH von der Regionetz beteiligen. Im Fall der Gründung durch die NEW Netz GmbH würde eine Beteiligung der Regionetz voraussichtlich erst mit Wirkung zum 01.01.2026 durch Erwerb von Geschäftsanteilen an der Übach-Palenberg Netz GmbH von der NEW Netz GmbH erfolgen. Die Satzung (Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreis Ausschusses) würde entsprechend in § 4 Abs. 2 bezüglich der Aufbringung der Stammeinlage auf einen Gesellschafter angepasst.

Der Stadt Übach-Palenberg oder der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH soll grundsätzlich auf der Basis zukünftig noch zu verhandelnder und abzuschließender Vereinbarung ermöglicht

werden, zu einem geeigneten Zeitpunkt Geschäftsanteile an der Gesellschaft erwerben zu können. Für diesen Fall wird es eine gesonderte Befassung geben.



Auf den Zeitpunkt der Einbringung der Netze erfolgt zudem eine Bewertung zu den Ertragswerten nach IDW S1 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY GmbH & Co. KG. Auf Ebene der Gesellschafter erfolgt ein Ausgleich, falls und soweit der netzentgeltkalkulatorische Restwert und der Ertragswert sich nicht entsprechen.

Das Geschäftsmodell sieht vor, dass jeder Gesellschafter bzgl. seiner eingebrachten Netze einen Pachtvertrag mit der Netzeigentumsgesellschaft abschließt. Die laufenden Kosten der Gesellschaft werden aus den Erträgen der jeweiligen Pachtverhältnisse finanziert. Über eigenes Personal wird die Gesellschaft nicht verfügen, vielmehr übernimmt die Regionetz dauerhaft die kaufmännische Betriebsführung.

Die Investitionsbedarfe hängen von der Entwicklung der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende ab. Die Kapitalbeschaffung kann dann entweder über den Kapitalmarkt oder durch ein Gesellschafterdarlehen erfolgen. Mit Regionetz ist vereinbart, dass der Mehrheitsgesellschafter auf Anfrage der Gesellschaft ein Darlehen zur Verfügung stellt. Die Renditeerwartung für die Gesellschaft beträgt lt. NEW rund 7 %.

Mittelfristig werden Synergieeffekte zu Kostensenkungen bzw. Ertragssteigerungen im Konzern der NEW AG führen. Diese werden über die Beteiligungskette auch der KWH zugutekommen. Die Höhe dieser Effekte bei der KWH lässt sich aber derzeit nicht beziffern.

Gemäß [§ 108 Abs. 5 lit. a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der Gründung der Übach-Palenberg Netz GmbH der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Der Gesellschaftsvertrag wurde im Nachgang geringfügig angepasst. Die geänderte Fassung ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gründung der Übach-Palenberg Netz GmbH gemäß beigefügtem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages) durch die NEW Netz GmbH mit der Regionetz GmbH wird zugestimmt.

#### Alternative 1:

Für den Fall, dass die Anzeigen der an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligten Kommunen vollzählig der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegen, und nur auf Seiten der bei der Regionetz GmbH beteiligten Kommunen diese nicht vollständig vorliegen, darf die NEW Netz GmbH die Übach-Palenberg Netz GmbH als 100%ige Tochter der NEW Netz GmbH allein gründen. Sobald alle Anzeigen der an der Regionetz GmbH beteiligten Kommunen vollständig vorliegen und die Bestätigung der Kommunalaufsicht zur Beteiligung der Regionetz GmbH an der Übach-Palenberg Netz GmbH vorliegt, darf die NEW Netz GmbH zur Umsetzung einer gemeinsamen Gesellschaft der Regionetz GmbH in entsprechenden Umfang Geschäftsanteile an der Übach-Palenberg Netz GmbH veräußern.

#### Alternative 2:

Für den Fall, dass die Anzeigen der an der Regionetz GmbH (mittelbar) beteiligten Kommunen vollzählig der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegen, und nur auf Seiten der an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligten Kommunen diese nicht vollständig vorliegen, wird die Regionetz GmbH die Übach-Palenberg Netz GmbH als 100%ige Tochter allein gründen. Die NEW Netz GmbH darf sich nach Vorliegen aller Anzeigen und der entsprechenden Bestätigung durch die Kommunalaufsicht an der Übach-Palenberg Netz GmbH nach den hier beschriebenen Voraussetzungen beteiligen und entsprechende Geschäftsanteile von der Regionetz GmbH erwerben.

2. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, der Gründung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

**Beteiligung der NEW AG über die ENNI an der Bad Laasphe-Energie GmbH  
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Bad Laasphe-Energie GmbH**

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>11.09.2024</b>	Kreisausschuss
<b>24.09.2024</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>					<b>nein</b>
Teilplan:		1502 - Anteile an Unternehmen			
Umlageart:		Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

<b>Leitbildrelevanz:</b>	01.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %

zusammen

rd. 8,95 %.

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen. Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

### **Begründung:**

Die NEW AG ist mit 18,1 % an der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH (ENNI) beteiligt. Die ENNI ist mit 15 % an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH (FN) und diese mit 49 % an der Bad Laasphe Energie GmbH (BL-E) beteiligt. Die restlichen 51 % der Anteile hält die Stadt Bad Laasphe. Über die vorgenannte Beteiligungskette ist der Anteil der Beteiligung der Gesellschafter der KWH an der Bad Laasphe-Energie GmbH verschwindend gering.

Im Zuge der Umsetzung des [3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen](#) soll neben der Anpassung des § 15 des Gesellschaftsvertrages der BL-E zu Jahresabschluss, Lagebericht außerdem eine Anpassung der Regelung zur Aufsichtsratsbesetzung (§ 9 Aufsichtsrat) vorgenommen werden.

Hierdurch soll im Sinne von [§ 113 GO NRW Abs. 2 GO NRW](#) sichergestellt werden, dass die/der Bürgermeister/in der Stadt Dinslaken auch künftig Mitglied im Aufsichtsrat der BL-E ist. Infolge einer kürzlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der FN, wonach künftig bei FN eine Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt, ist die/der Bürgermeister/in der Stadt Dinslaken nicht mehr automatisch als Aufsichtsratsvorsitzende(r) der FN Mitglied im Aufsichtsrat der BL-E. Zudem soll in diesem Zusammenhang eine Vertretungsregelung für die Bürgermeister/innen geschaffen werden.

Weiter soll die Änderung des Gesellschaftsvertrags dazu genutzt werden, die Möglichkeit der Durchführung von virtuellen Gremiensitzungen und zur Einberufung von Gremiensitzungen in Textform - zur weiteren Vereinheitlichung der Regelungen bei den Beteiligungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH - auch im Gesellschaftsvertrag der BL-E zu verankern bzw. die Regelungen für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen zu konkretisieren. Gleiches gilt für eine Anpassung der Einberufungsfrist für Gremiensitzungen auf 10 Tage. Hierzu werden § 9 Abs. 6 bis 8 (zum Aufsichtsrat), § 11 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 13 (zur Gesellschafterversammlung) des Gesellschaftsvertrages ergänzt.

Zu den Einzelheiten der beabsichtigten Gesellschaftsvertragsänderungen wird auf die in der Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Synopse verwiesen. Daneben sollen, sofern erforderlich, redaktionelle Anpassungen (z. B. zur Einführung einer gendergerechten Sprache) ermöglicht werden.

In Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses ist die zu beschließende Fassung ersichtlich.

Über Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der BL-E entscheidet gemäß § 12 Abs. 1 q) des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung.

Gemäß [§ 108 Abs. 5 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO](#) bedarf es hinsichtlich der Anpassung des Gesellschaftsvertrags der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.



**Beschlussvorschlag:**

- 1) Der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Bad Laasphe-Energie GmbH entsprechend der beigefügten Anlage 1 wird zugestimmt.
- 2) Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

- Anlage 1: Entwurf des Gesellschaftsvertrages  
Anlage 2: Synopse des Gesellschaftsvertrages

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Anpassung von Gesellschaftsverträgen an § 108 Abs. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie Streichung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW  
hier: Sammelbeschluss

<b>Beratungsfolge:</b>	
11.09.2024	Kreisausschuss
24.09.2024	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b> <u>nein</u>				
Teilplan:            1502 - Anteile an Unternehmen				
Umlageart:        Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	01.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Durch das am 05.03.2024 verkündete und mit Wirkung zum 31.12.2023 in Kraft getretene [3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz](#) (3. NKFVG NRW) ergeben sich durch die Änderung des [§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW](#) und die Streichung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW auch Auswirkungen für die kommunalen Beteiligungen.

a) Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW

Bislang mussten sämtliche privatrechtliche Unternehmen und Einrichtungen den Jahresabschluss und den Lagebericht „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des [Dritten Buches des Handelsgesetzbuches](#) für **große** Kapitalgesellschaften“ aufstellen und prüfen lassen. Mit der Verabschiedung des 3. NKFVG NRW wird nur noch die entsprechende „Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften“ gefordert.

Demnach wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Stattdessen gilt die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen

- Kleinstkapitalgesellschaften,
- kleine Kapitalgesellschaften,
- mittelgroße Kapitalgesellschaften und
- große Kapitalgesellschaften.

Die Wertgrenzen zur Einteilung der Unternehmen in die verschiedenen Größenklassen ergeben sich aus den §§ [267 HGB](#) und [267a HGB](#). Die Zuordnung erfolgt, wenn zwei der drei Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zutreffen.

Tabelle 1: Größenklassen der Gesellschaften, Schwellenwerte ab dem Jahr 2024

Beurteilungskriterium	Kleinst	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanzsumme	<450 T €	<7,5 Mio. €	<25 Mio. €	>25 Mio. €
Umsatzerlöse	<900 T€	<15 Mio. €	<50 Mio. €	>50 Mio. €
Arbeitnehmeranzahl (im Jahresdurchschnitt)	<10	<50	<250	>250

### Größenabhängige Erleichterungen

Die Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW kann größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen zur Folge haben.

Je nachdem, zu welcher Größenklasse ein Unternehmen gehört, ergeben sich unterschiedliche Pflichten in Bezug auf die Aufstellung und Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen, die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst sind.

Tabelle 2: Einzuzureichende Unterlagen / Umfang der Offenlegungspflicht

Bestandteil des Jahresabschlusses	Kleinst	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanz	Verkürzt	Verkürzt	Ja	Ja
GuV	Nein	Nein	Verkürzt	Ja
Lagebericht	Nein	Nein	Ja	Ja
Anhang	Nein	Verkürzt	Ja	Ja
Prüfungspflicht	Nein	Nein	Ja	Ja

Die Pflichten und größenabhängigen Erleichterungen ergeben sich aus zahlreichen Normen des HGB.

Auch hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der [EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#) gibt es größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Aufstellungsverpflichtung und den Zeitpunkt der pflichtigen Aufstellung.

Kleinstkapitalgesellschaften müssen keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Kleine und mittlere Unternehmen nur, wenn sie kapitalmarktorientiert sind. Große Kapitalgesellschaften müssen spätestens für das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Somit ergäbe sich für sämtliche kommunale Beteiligungen, deren Gesellschaftsverträge oder Satzungen die Regelung enthält, dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind, die Pflicht, ab dem Jahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.

### Einordnung der größenabhängigen Erleichterungen aus Sicht des Kreises Heinsberg

Im Beteiligungsportfolio des Kreises Heinsberg sind alle o.g. Größenklassen vertreten. So gibt es große Gesellschaften wie z.B. die WestVerkehr GmbH. Mittelgroße Gesellschaften sind beispielsweise die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und die Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH. Zu den kleinen Gesellschaften des Kreises Heinsberg gehören u. a. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH und die Future Site InWest GmbH. Unter die Kleinstgesellschaften fallen z.B. die Westgleis GmbH und die Campus Transfer Management GmbH.

Aufgrund der bisherigen Regelung in der GO NRW ist bei nahezu allen Gesellschaften im jeweiligen Gesellschaftsvertrag/in der Satzung geregelt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind.

Vor dem Hintergrund der Beteiligungssteuerung sind die Aufstellung eines detaillierten Jahresabschlusses, die Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens in einem Lagebericht sowie die Jahresabschlussprüfung bei „verwaltungsnahen“ Gesellschaften sinnvoll. Die Unternehmen und deren (wirtschaftliche) Betätigung sind integraler Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Sie bedürfen ebenso wie Verwaltungsprozesse einer Steuerung.

Da die überwiegende Zahl der Unternehmen die Jahresabschlüsse und Lageberichte bislang aufgrund der gesetzlichen Notwendigkeit nach den Vorschriften für die großen Kapitalgesellschaften aufgestellt haben, sind die Systeme entsprechend aufgestellt. Etwaige Arbeits- und Kostenersparnisse, die durch die Wahrnehmung von Aufstellungserleichterungen entstehen würden, sind aus Sicht der Verwaltung im Hinblick auf Transparenz, Vergleichbarkeit und Steuerungsunterstützung vernachlässigbar.

Nach den derzeitigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen wären fast alle Unternehmen mit Kreisbeteiligung ab spätestens 2025 zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen CSRD verpflichtet.

Mit der im November 2022 vom EU-Parlament verabschiedeten CSRD ändern sich Umfang und Art der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich. Zentraler Bestandteil ist die doppelte Wesentlichkeitsanalyse, die die nicht-finanzielle Wesentlichkeit mit der finanziellen Wesentlichkeit kombiniert.

Es sollen sowohl die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf die Gesellschaft und die Umwelt ermittelt werden (nicht-finanzielle Wesentlichkeit/inside-out) als auch die Auswirkungen externer Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen (finanzielle Wesentlichkeit/outside-in). Zudem wird gefordert, Nachhaltigkeitsziele festzulegen und über die Zielerreichung zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt in Übereinstimmung mit den EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) und ist auf die Vergangenheit und die Zukunft zu beziehen. Dabei steht die gesamte Wertschöpfungskette im Blickpunkt. Der Nachhaltigkeitsbericht wird Teil des Lageberichts sein und der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegen. Die umfangreiche Berichterstellung wird vor allem in den ersten Jahren hohe fachspezifische Ressourcen erfordern.

Da diese ausführliche Berichterstattung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen steht, ist die Verwaltung der Auffassung, dass nur die Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD erstellen sollen, die ge-

setzunglich dazu verpflichtet sind. Das sind die Unternehmen, die als große Kapitalgesellschaften eingruppiert sind. Kleinstkapitalgesellschaften sowie kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften sollten – auch wenn sie bislang Jahresabschluss und Lagebericht nach den Regelungen für die großen Kapitalgesellschaften aufstellen – keinen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen müssen.

#### b) Streichung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW

Mit dem „[Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Landes Nordrhein-Westfalen \(Transparenzgesetz NRW\)](#)“ vom 17.12.2009, welches § 108 Abs. 1 Satz Nr. 9 in die GO NRW einfügte, wurde die individualisierte Angabe der Organbezüge im Anhang des Jahresabschlusses sämtlicher öffentlicher Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform und Größe eingeführt. Laut damaliger Gesetzesbegründung zum Transparenzgesetz NRW kommt dem Informationsanspruch der Allgemeinheit ein besonderer Stellenwert zu, wenn sich Unternehmen der öffentlichen Hand aus öffentlichen Mitteln finanzieren oder die öffentliche Hand das Risiko unternehmerischen Handelns trägt.

Die mit dem Transparenzgesetz geschaffene Transparenz wird nunmehr mit in Krafttreten des 3. NKFVG NRW und der damit einhergehenden Streichung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW zurückgenommen – zumindest für die kommunale Ebene, denn für die Landesbeteiligungen bestehen die Anforderungen unverändert fort.

#### Änderung der Gesellschaftsverträge

Um die Möglichkeit zu wahren, Kleinstkapitalgesellschaften sowie die kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im kreiseigenen Beteiligungsportfolio von der Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach CSRD zu befreien, müssen die Gesellschaftsverträge angepasst werden.

Nach Informationsaustausch mit den betroffenen Unternehmen unterstützt die Verwaltung den Formulierungsvorschlag für die Gesellschaftsverträge, die Jahresabschlüsse nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Vorgaben entsprechen denen der großen Gesellschaften, außer dass eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden darf und ein Nachhaltigkeitsbericht nicht aufgestellt werden muss.

Der dann weiterhin zu fertigende Lagebericht, der den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses, die Lage der Kapitalgesellschaft und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilt und erläutert, dient u. a. der Erstellung des Beteiligungsberichts des Kreises Heinsberg. Durch das Ersetzen des Wortes „große“ durch „mittelgroße“ (Kapitalgesellschaften) kann in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen mit geringem Änderungsaufwand die beschriebene Vorgehensweise umgesetzt werden.

**Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses enthält eine Übersicht über die betroffenen Unternehmen, bei denen der Kreis Heinsberg der Hauptgesellschafter ist oder kein anderer Gesellschafter über einen höheren Gesellschaftsanteil als der Kreis Heinsberg verfügt, sowie die derzeitigen und zukünftigen Regelungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen (Synopsis).**

Ist der Kreis Heinsberg bei einem Unternehmen nicht alleiniger Gesellschafter, müssen sämtliche Gesellschafter über diese Vorgehensweise in den Gremien beraten.

Durch die Aufhebung der durch das Transparenzgesetz eingeführten Anforderungen für alle kommunalen Unternehmen ist die gesetzliche Grundlage und Verpflichtung zur individualisierten Angabe der Organbezüge entfallen. Die betreffenden Gesellschaftsverträge sind, sofern hierzu Ausführungen gemacht wurden, zu ändern.

Hinsichtlich weiterer Beteiligungen des Kreises, bei denen der Kreis Heinsberg nicht der Hauptgesellschafter ist oder ein anderer Gesellschafter über einen höheren Gesellschaftsanteil als der Kreis Heinsberg verfügt, wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten sein.

#### Gremienbeteiligung und Anzeigeverfahren

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge können gemäß [§ 53 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#) nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen. Aufgrund der Wesentlichkeit der Änderungen dürfen die Vertreter des Kreises in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen ([§ 108 Abs. 5 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO](#)).

Zudem sind die wesentlichen Änderungen der Gesellschaftsverträge gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen. Zur Verfahrensvereinfachung können lt. der Bezirksregierung Köln Sammelbeschlüsse und Sammelanzeigen vorgenommen werden.

In der Sitzung des Kreisausschusses vertritt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Auffassung, dass nicht nur große Kapitalgesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen sollten, dies gelte insbesondere für FUTURE SITE InWest. Die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie erzeuge eine Verbindlichkeit für die Unternehmen, sich mit diesem sinnvollen Thema umfangreicher zu befassen. Die Änderungen in den Gesellschaftsverträgen könne man daher nicht mittragen.

Dezernent Goertz erläutert, dass man die Unternehmen, an denen der Kreis beteiligt ist, nicht schlechter stellen wolle als privatwirtschaftliche Unternehmen, da die (freiwillige) Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden sei. Dieser Meinung schließen sich die übrigen Fraktionen, auch mit Verweis auf die bereits vorhandene Nachhaltigkeitsstrategie des Kreises, an.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Den Änderungen der Gesellschaftsverträge lt. beigefügter Anlage 1 (Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, die Änderung in der nächsten Gesellschafterversammlung des jeweiligen Unternehmens zu beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 42 Nein 9 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst**

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>11.09.2024</b>	Kreisausschuss
<b>24.09.2024</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>				
Teilplan:	0212 - Rettungsdienst			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
<b>Teilergebnisplan</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Teilfinanzplan B (inv.)</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1.
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Die Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen und Heinsberg haben am 1. März 2002 mit dem Ge-neeskundige GezondheidsDienst Zuid Limburg (GGD Zuid Limburg) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst geschlossen, die bis heute gültig ist. Allerdings ist aus den im folgenden genannten Gründen eine Anpassung der Vereinbarung notwendig.

Der GGD Zuid Limburg hat sich von der RAV (Regionale Ambulancevoorziening) Zuid Limburg getrennt. Diese wurde ihrerseits mit der RAV Limburg-Noord zur „Stichting Regionale Ambulancevoorziening Limburg“ (RAV Limburg) zusammengeschlossen. Dieser Prozess ist rechtsgültig abgeschlossen. Niederländischer Vertragspartner, der hier zu ändernden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, muss folglich die RAV Limburg an Stelle des GGD Zuid Limburg werden. Durch die Anpassung/Erweiterung um das Gebiet des vormaligen RAV Limburg-Noord ändert sich auf niederländischer Seite der Gültigkeitsbereich.

Darüber hinaus erfolgt die Anpassung der Rechtsgrundlagen (Ergänzung Notfallsanitätergesetz – NotSanG) sowie – hierauf basierend – eine Konkretisierung der möglichen Hilfeleistungen/rettungsdienstlichen Maßnahmen, die das Personal (Notfallsanitäter/innen) der deutschen Rettungsdienste durchführen darf.

Die unter den Beteiligten abgestimmte Entwurfsfassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) wird den politischen Gremien der Stadt und StädteRegion Aachen ebenfalls zur Entscheidung vorgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Abschluss der im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst wird beschlossen.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung noch redaktionell anzupassen, wird die Verwaltung ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Kreistages bedarf.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0



Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Christliche Kita in Waldfeucht-Bocket

<b>Beratungsfolge:</b>	
02.09.2024	Jugendhilfeausschuss
11.09.2024	Kreisausschuss
24.09.2024	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>				
Teilplan: 0602 - Tageseinrichtungen für Kinder				
Umlageart: Jugendamtsumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €
Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	165.000 €	0 €	0 €	0 €
Saldo	-165.000 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1. und 2.
--------------------------	-----------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Die Erweiterung der Christlichen Kita in Bocket um eine 3. und 4. Gruppe ist weitestgehend abgeschlossen. In der Planungsphase wurden Baukosten i. H. v. 1.600.000 € ermittelt. Die Wirtschaftlichkeit dieser Kosten wurde durch das Amt für Gebäudewirtschaft bestätigt.

Die Gemeinde Waldfeucht hat das Baugrundstück erworben und stellt dieses dem Elternverein kostenlos zur Verfügung. Aus Landesmitteln standen für den Bau 1.188.000,00 € zur Verfügung. Der Träger ist verpflichtet, dazu einen Eigenanteil i. H. v. 132.000,00 € zu leisten, so dass eine Finanzierungssumme von 1.320.000,00 € abgedeckt ist. Den Eigenanteil des Trägers hat die Gemeinde Waldfeucht vollständig übernommen.

In seiner Sitzung vom 05.04.2022 hat der Kreistag beschlossen, dem Christlichen Kindergarten Bocket e. V. zur Erweiterung der Tageseinrichtung einen Investitionskostenzuschuss i. H. v. 280.000,00 € zu bewilligen.

Bei Abwicklung der Baumaßnahme hat sich herausgestellt, dass unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen die Gesamtkosten des Projekts die zuletzt kalkulierten Baukosten deutlich übersteigen.

Die derzeitige Kostenermittlung geht von Gesamtkosten von 1.805.000,00 € aus.

Laut dem Baujournal sind bislang 1.640.252,28 € an Baukosten entstanden. Dabei hat der Christliche Kindergarten Bocket e. V. seine gesamten Rücklagen verbraucht.

Folglich besteht nach derzeitigem Stand eine weitere Finanzierungslücke von 165.000,00 €, um das Bauvorhaben zum Abschluss zu bringen.

Aus diesem Grund wurde zunächst beim Landschaftsverband Rheinland ein Erhöhungsantrag gestellt, der zwischenzeitlich jedoch negativ beschieden wurde.

Mangels Finanzierungsalternative bittet der Christliche Kindergarten Bocket e. V. mit Schreiben vom 17.07.2024 (Anlage der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.09.2024) um Übernahme der 165.000,00 € aus Kreismitteln. Die zweckentsprechende Verwendung wird nachgewiesen und ggf. nicht benötigte Mittel werden erstattet.

Die Verwaltung befürwortet die Bewilligung des Zuschusses. Entsprechende Mittel stehen im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Christlichen Kindergarten Bocket e. V. wird zur Fertigstellung des Anbaus der 2 Gruppen ein Investitionskostenzuschuss i. H. v. 165.000,00 € bewilligt. Die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen; ggf. nicht benötigte Mittel sind zu erstatten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Aktualisierung der Droschkenordnung für den Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
18.06.2024	Kreisausschuss
02.07.2024	Kreistag
27.08.2024	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
11.09.2024	Kreisausschuss
24.09.2024	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b> nein				
Teilplan:				
Umlageart:				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1. und 7.
--------------------------	-----------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 47 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz \(PBefG\)](#) ist Verkehr mit Taxen die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebsitz entgegennehmen.

Durch § 47 Abs. 3 PBefG wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs zu regeln. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Eine Übertragung ist gemäß [§ 4](#) Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) auf die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt.

Der Kreis Heinsberg hat zuletzt am 20.12.1976 eine Droschkenordnung für den Kreis Heinsberg erlassen. Sie ist am 01.01.1977 in Kraft getreten (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel). Eine Überarbeitung bzw. Aktualisierung ist seitdem nicht erfolgt und somit nicht zuletzt aufgrund der veralteten Bezeichnung Droschke dringend geboten.

Damit die neue Verordnung alle aktuellen Regelungen und Entscheidungen berücksichtigt und rechtskonform erlassen wird, wurde die Firma Linne + Krause GmbH aus Hamburg mit der Aktualisierung der Droschken- bzw. Taxenordnung beauftragt. Sie hat in der Vergangenheit schon mehrfach Gutachten für den Kreis Heinsberg erstellt und kennt die hiesigen Strukturen und Gegebenheiten daher bestens.

Die aktualisierte Verordnung über den Verkehr mit Taxen für den Kreis Heinsberg (Taxenordnung) ist als Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügt. Die Taxenordnung wurde in rechtlicher, fachlicher und sprachlicher Hinsicht angepasst. Zur besseren Vergleichbarkeit ist als Anlage 3 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel eine Synopse beigefügt.

Die SPD-Fraktion regte in der Sitzung des Kreisausschusses am 18.06.2024 eine Reduzierung der Personenanzahl von 1.000 in § 2 Abs. 3 der neuen Verordnung an. Nach Rücksprache mit dem eingebundenen Gutachterbüro Linne + Krause, Nachfragen bei den Nachbarkreisen Düren und Viersen sowie einer Meinungsumfrage der im Kreisgebiet ansässigen Taxiunternehmen wurde die Personenanzahl auf 500 herabgesetzt.

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 PBefG dürfen Taxen nur an behördlich zugelassenen Stellen und in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebsitz hat. Diese Vorschrift soll den Verkehrsfluss sichern, eine reibungslose Verkehrsbedienung und die Chancengleichheit der Unternehmer gewährleisten.

Eine Ausnahme ist nach § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG möglich. Hiernach kann die Genehmigungsbehörde auch das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebsitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen. Gemäß Bidinger, Kommentar zum PBefG, § 47, Rn. 301 hat der Gesetzgeber diese Regelung eingefügt, um einem verstärkten Bedürfnis für das Bereithalten von Taxen auch außerhalb der Betriebsitzgemeinde in bestimmten Verkehrssituationen und -konstellationen Rechnung zu tragen. Als Beispiele hatte er insbesondere „Taxidienste im Falle der Durchführung von Großveranstaltungen außerhalb der Städte“ sowie „die Durchführung des Taxiverkehrs von und zu Flughäfen, die außerhalb von Städten liegen“ vor Augen. Demnach ging es dem Gesetzgeber darum, eine Regelung zu schaffen, mit der eine erhöhte Nachfrage nach Taxen, die von den ortansässigen Unternehmen allein nicht zufriedenstellend bedient werden kann, durch die Unterstützung auswärtiger Taxiunternehmen befriedigen zu können. Für den Kreis Heinsberg wären dies zurzeit insbesondere das Haarener und Kuckumer Oktoberfest sowie das Electrize-Festival.

Die Meinungsumfrage der Taxiunternehmer hat ergeben, dass u. a. aufgrund der schwierigen Lage des Taxigewerbes eine Unterstützung „auswärtiger“ Taxiunternehmen auch bei kleineren Veranstaltungen sinnvoll ist. Die Unternehmer haben immer mehr Probleme, Personal zu finden und können bei erhöhtem Fahrtenaufkommen dieses oft nicht mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten bewältigen.

Eine weitere Reduzierung der Anzahl der Veranstaltungsbesucher unter 500 ist aus Sicht der Verwaltung allerdings nicht erforderlich. Hier reicht es aus, wenn sich die Taxen der jeweiligen Stadt/Gemeinde bereithalten und ggf. weitere Taxen und Mietwagen auf Anruf bestellt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung über den Verkehr mit Taxen für den Kreis Heinsberg (Taxenordnung) in der

der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügten Fassung, die am 01.11.2024 in Kraft treten soll, wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Einberufung einer Wohnungsbau-Konferenz"

<b>Beratungsfolge:</b>	
24.09.2024	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>		nicht zu beziffern		
<b>Teilergebnisplan</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Teilfinanzplan B (inv.)</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. „Einberufung einer Wohnungsbau-Konferenz“ vom 06.09.2024 verwiesen.

Die SPD-Fraktion begründet ihren Antrag in der Kreistagssitzung und weist darauf hin, dass viele Wohnungen fehlten, was durch persönliche Gespräche und Recherchen bekannt sei. Man wolle eine Wohnungsbaukonferenz einberufen, um Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren und gute Praxisbeispiele vorzustellen. Der Antrag sei keine Schuldzuweisung an den Kreis oder ein Angriff auf jemanden, jedoch wolle man zur Behebung des Problems zu einem breiten Austausch kommen.

Die Wohnungsproblematik betreffe nicht nur den Bund und die Länder, sondern alle Ebenen. Die Nachbarkreise des Kreises Heinsberg seien hier aktiver und hätten z. B. Wohnungsbaugesellschaften gegründet. Es sei keine Option, nicht tätig zu werden. Auch in anderen Bereichen, wie beim Klimaschutz, seien erfolgreich Konferenzen durchgeführt worden.

Ebenfalls wird seitens der SPD-Fraktion angemerkt, dass die kreisangehörigen Kommunen Gesprächsbedarf mit dem Kreis zu diesem Thema hätten.

Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie FW schließen sich dem Antrag an und befürworten die Einberufung einer Wohnungsbaukonferenz. Hierbei wird betont, dass die Problematik auch den Kreis betreffe und eine Konferenz auf Kreisebene etwas bewirken könne, um Wohnraum zu schaffen und z. B. junge Familien im Kreis Heinsberg zu halten.

Die CDU-Fraktion entgegnet, dass primär das Bundesbauministerium zuständig sei. Der Antrag fuße zudem auf einer Analyse des Pestel-Instituts, welches insbesondere die Bundesregierung kritisiere. Die CDU-Fraktion erklärt, dass der Bund viel zu wenig Mittel für den Wohnungsbau bereitstelle.

Die große Baukrise sei nicht auf Kreisebene und nicht durch eine Konferenz hier zu lösen, sondern die Bundespolitik müsse die Rahmenbedingungen ändern, damit Bauen attraktiver werde.

Die FDP-Fraktion ist ebenfalls der Auffassung, dass das Problem nicht vom Kreis Heinsberg gelöst werden könne und der Antrag hierbei einen falschen Eindruck erwecke. Der Kreis habe keine Zuständigkeit, um die Wohnraumproblematik zu beheben. Der Markt bzw. die Wirtschaft regle dies von selbst, hierzu müssen jedoch insbesondere auf Bundes- und Landesebene die Rahmenbedingungen angepasst werden und bspw. Steuern oder Standards gesenkt werden.

Auch die AfD-Fraktion sieht die Lösung des Problems nicht in einer Konferenz hier vor Ort, sondern auf Bundes- bzw. Landesebene.

Im Laufe der Debatte erläutert Landrat Pusch, dass der Wohnungsmangel kein exklusives Problem des Kreises Heinsberg sei und Nachbarkreise mit eigener Wohnungsbaugesellschaft aktuell gar nicht bauen würden, da die Rahmenbedingungen derzeit nicht stimmten. Er erläutert, dass der Kreis an diesem allgemeinen Problem wenig ändern könne. Die freie Wirtschaft sei in der Lage, dem Wohnungsmangel zu begegnen, jedoch zu anderen Konditionen. Landrat Pusch betont dabei, dass der Kreis verhältnismäßig gut dastehe und es überdurchschnittlich viele Mehrfamilienhäuser im Kreisgebiet gebe.

Landrat Pusch erklärt, dass die Kommunen über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne das Bauen und Wohnen steuern könnten. Der Kreis habe wegen fehlender Zuständigkeit jedoch keinen Einfluss darauf, die Ursachen zu beseitigen. Eher könne man das Thema in den Gremien der Kreissparkasse als Akteur im Wohnungsbau nochmal diskutieren. Er schlägt des Weiteren vor, anstelle einer großen Wohnungsbaukonferenz die Fachleute aus der Kreisverwaltung und den Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen zusammenzubringen, um in einer kleineren Arbeitsgruppe zunächst effektiver beraten zu können, wo eventuelle Lösungsansätze liegen und gemeinsam Bund und Land NRW in die Pflicht nehmen zu können.

Die SPD-Fraktion hält ihren Antrag weiterhin aufrecht, sodass Landrat Pusch zunächst darüber abstimmen lässt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung bereitet eine Wohnungsbau-Konferenz im Kreis Heinsberg vor. Teilnehmen sollen Akteure, die im Bereich des Wohnungsbaus und der Instandsetzung tätig sind und dort beraten, sowie Vertreterinnen und Vertreter sozialer Organisationen, Kommunalverwaltungen und der Politik.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 20 Nein 31 Enthaltung 0 Befangen 0

Anschließend lässt Landrat Pusch über folgenden Vorschlag abstimmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Kreisverwaltung thematisiert das Problem des fehlenden Wohnraums bei der nächsten Besprechung mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern mit der Intention, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Fachleuten der Kreisverwaltung und den Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen, einzuberufen, die sich hierzu zusammensetzt und Lösungsvorschläge erarbeitet.

Die Ergebnisse werden der Kreispolitik zeitnah vorgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0



**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 11:**

**Bericht der Verwaltung**

Hierzu liegt nichts vor.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 12:**

**Anfragen**

Hierzu liegt nichts vor.